



Effektivität im Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht der EU

Prof. Dr. Oliver L. Knöfel

5. Juni 2018

Ringvorlesung des Frankfurter Instituts für das Recht
der Europäischen Union (*fireu*)

Überblick

- I. Effektivitätsgrundsatz – Grundlagen
- II. Effektivität des unionalen Kollisionsrechts
- III. Effektivität des Sachrechts und autonomes IPR
 1. Internationales Namensrecht
 2. Internationales Gesellschaftsrecht
- IV. Effektivität im Europäischen Internationalen Zivilverfahrensrecht
- V. Synthese

I. Effektivitätsgrundsatz – Grundlagen (1)

- Vielschichtigkeit (Beliebigkeit?) des Effektivitätsgrundsatzes

„effet utile der deus ex machina des Unionsrechts“

Perner, Grundfreiheiten, Grundrechte-Charta und
Privatrecht (2013), 152

I. Effektivitätsgrundsatz – Grundlagen (2)

- IPR und unionaler Effektivitätsgrundsatz als Gegner?

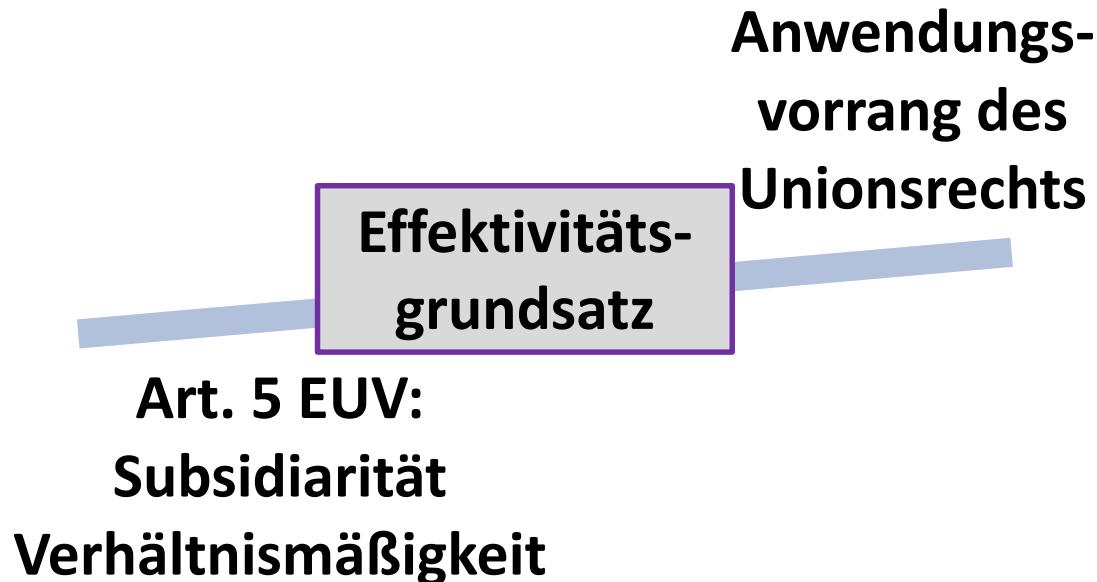
„(T)his principle leads to the elimination of obstacles created by PIL to the vindication of EU rights.“

Grušić, in: Bergé/Franco/Gardeñes Santiago (eds.),
Boundaries of European Private International Law,
(Bruxelles 2015), 443, 461

- Differenzierte Herangehensweise erforderlich

I. Effektivitätsgrundsatz – Grundlagen (3)

- Effektivität: Scharnier zwischen *praktischer Wirksamkeit* und *Autonomie*, bringt Geltungsansprüche des Unionsrechts und des nationalen Rechts in Einklang



- Effektivitätsgrundsatz fordert gangbare (und belässt den MGS ggf. selbstbestimmte) „Wege zum Sachziel“ des Unionsrechts

I. Effektivitätsgrundsatz – Grundlagen (4)

➤ **Effektivitätsgrundsatz**

- Römischrechtliche Wurzeln: *ut res magis valeat quam pereat* (*Julian*)
 - *Kein* Spezifikum der EU
 - Heute wiederkehrendes Gestaltungsprinzip in Mehrebenensystemen
 - Gestaltungsidee: Eine Rechtsordnung höherer Ebene (ohne eigenen Vollzugsapparat) wird durchgesetzt, indem sich Rechtssysteme niedrigerer Ebene in ihren Dienst stellen
- ## ➤ **Vergleichbar wie in den USA im Verhältnis Bundesrecht - Gliedstaatenrecht**

I. Effektivitätsgrundsatz – Grundlagen (5)

➤ U.S. Supreme Court (*Oliver Wendell Holmes*) über „Effektivität“

American Railway Express Co. v. Levee, 263 U.S. 19, 21 (1923):

„The law of the United States cannot be evaded by the forms of local practice.“

Davis etc. v. Wechsler, 263 U. S. 22, 24 (1923)

„(T)he assertion of federal rights, when plainly and resonably made, is not to be defeated under the name of local practice.“

I. Effektivitätsgrundsatz – Grundlagen (6)

➤ U. S. Supreme Court (*Louis D. Brandeis*) über „Nichtdiskriminierung/Gleichwertigkeit/Äquivalenz“

McKnett v. St. Louis & San Francisco Railway Co., 292 U.S. 230, 234 (1934)

„The denial of jurisdiction of the Alabama court is based solely upon the source of law sought to be enforced. The plaintiff is cast out because he is suing to enforce a federal act. A state may not discriminate against rights arising under federal laws.“

I. Effektivitätsgrundsatz – Grundlagen (7)

- **Effektivität i.w.S. = Grundsatz der (praktischen) Wirksamkeit des Unionsrechts**

- **Ausprägungen mit Relevanz für das IPR**
 - Anwendungsvorrang des Unionsrechts (*Costa/E.N.E.L.* 1964)

 - Effektivität i.e.S. (= Bewehrung mit Sanktionen): Innerstaatliche Verfahren zur Durchsetzung unionsrechtlich zugewiesener Rechte dürfen die Ausübung dieser Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (*Rewe* 1976), + Äquivalenz

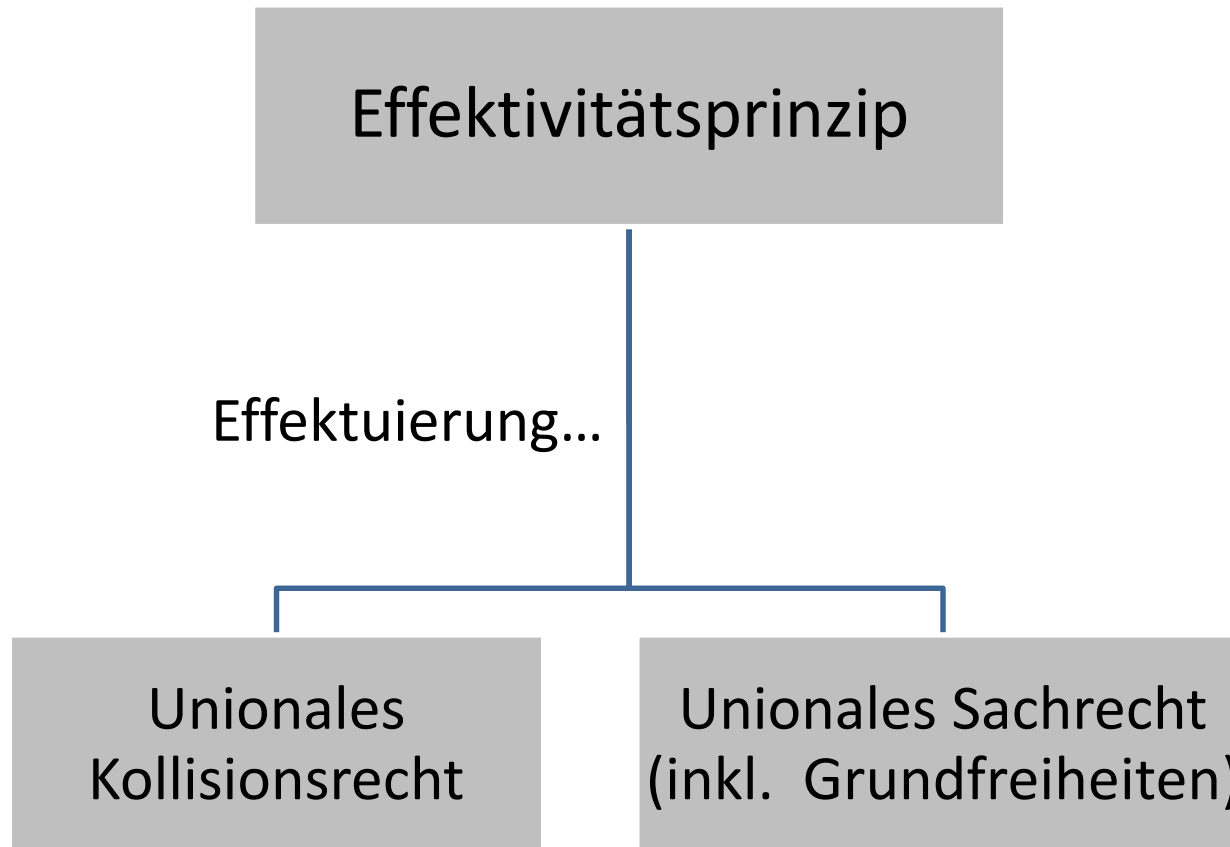
 - Wirksamkeitsfreundliche Auslegung des Unionsrechts (*Kommission/Deutschland*, 1962)

I. Effektivitätsgrundsatz – Grundlagen (8)

➤ **Weitere Ausprägungen**

z.B. Direktwirkung von Richtlinien; unionsrechtskonforme Auslegung nationalen Rechts

I. Effektivitätsgrundsatz – Grundlagen (9)



→ Effektivität hängt von Zielvorstellungen der jeweiligen unionalen Norm ab!

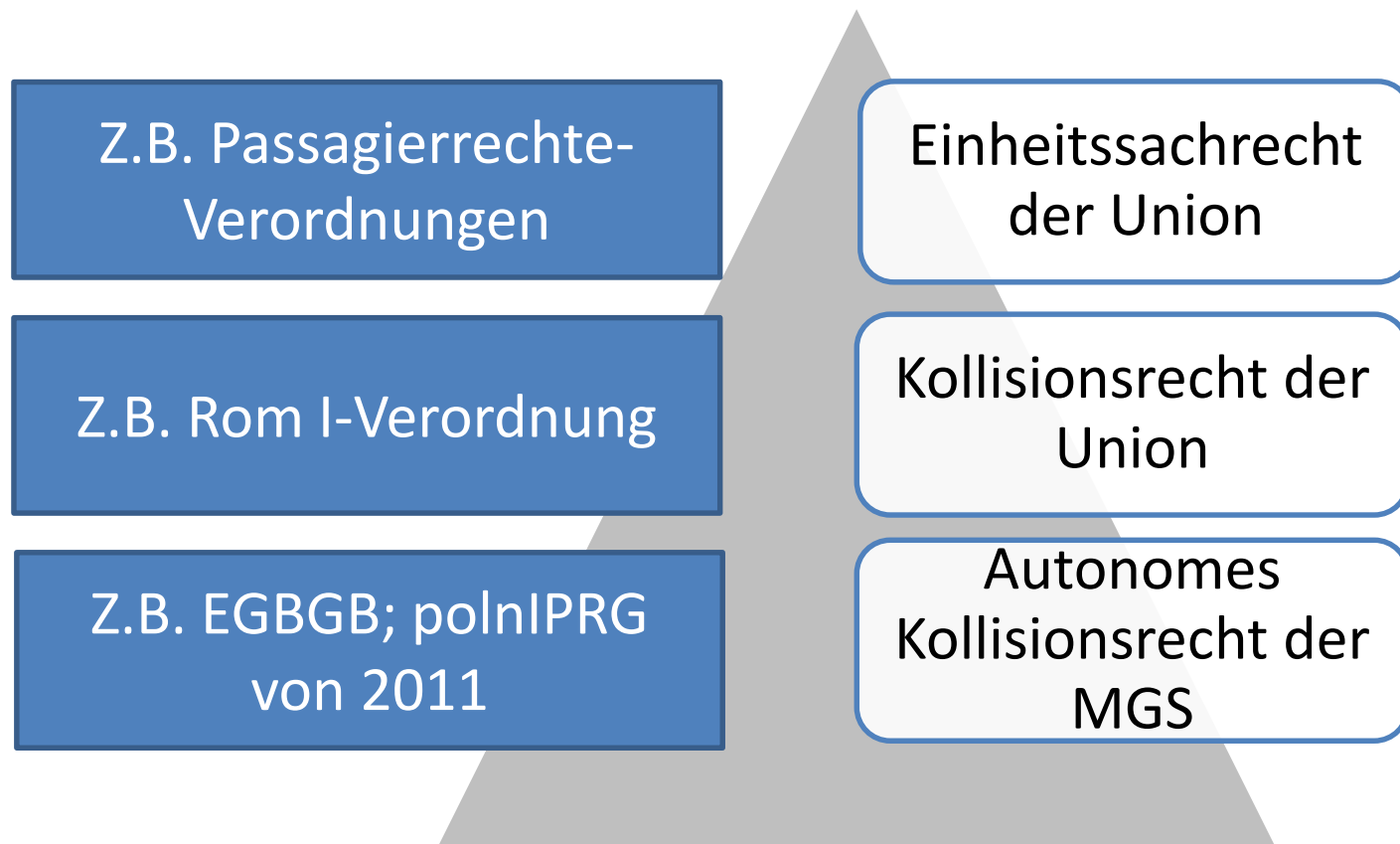
II. Effektivität des unionalen Kollisionsrechts (1)

➤ Ziele des IPR in der Union

- Internationaler Entscheidungseinklang: Rechtsstreit soll in allen EU-MGS gleich entschieden werden – durch einheitliche Kollisionsnormen
- Kollisionsrecht setzt kein Einheitsprivatrecht durch; vielmehr agiert die Union durch ihr Kollisionsrecht als „*Schiedsrichter zwischen den Rechtsanwendungsansprüchen der Mitgliedstaaten*“ (Basedow, Freiburger Tagung 2014)
- Keine (bloße) Abgrenzung nationaler Gesetzgebungszuständigkeiten, sondern Integrationsförderung: Kollisionsrecht als Mittel zur *Errichtung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts* (Art. 67 Abs. 1 AEUV, Art. 3 Abs. 2 EUV) und eines *Binnenmarkts* (Art. 3 Abs. 3 S. 1 EUV)

II. Effektivität des unionalen Kollisionsrechts (2)

- Anwendungsvorrang (Normenhierarchie) als Ausfluss von Effektivität



II. Effektivität des unionalen Kollisionsrechts (3)

- Vorrang des Verordnungs-Privatrechts vor dem IPR, d.h. Einheitssachrecht erübrigt jede kollisionsrechtliche Anknüpfung
- Fluggastrechte-VO anwendbar ohne jeden Rückgriff auf Rom I-VO
- Richtig BGH 18.1.2011, NJW 2011, 2056, 2058:

„Diese Mindestrechte werden vom Unionsrecht unabhängig vom Vertragsstatut einheitlich ausgestaltet.“

II. Effektivität des unionalen Kollisionsrechts (4)

- Vorrang des unionalen Kollisionsrechts vor dem (verbleibenden) autonomen Kollisionsrecht
- Beispiel: Art. 3 EGBGB

„Soweit nicht

1. unmittelbar anwendbare Regelungen der Europäischen Union in ihrer jeweils geltenden Fassung, insbesondere (...)

maßgeblich sind, bestimmt sich das anzuwendende Recht bei Sachverhalten mit einer Verbindung zu einem ausländischen Staat nach den Vorschriften dieses Kapitels (Internationales Privatrecht).“

II. Effektivität des unionalen Kollisionsrechts (5)

- Vorrang des unionalen Kollisionsrechts jedenfalls in der Anfangszeit der Unionalisierung noch gelegentlich missachtet
- BGH 15.7.2008, IPRax 2010, 249, 251
(zur Haftungsbefreiung bei Arbeitsunfällen mit Auslandsbezug)

„Demnach hat das Berufungsgericht die Haftungsausschlüsse des deutschen Unfallversicherungsrechts rechtsfehlerhaft angewendet, ohne das hier maßgebliche Kollisionsrecht (...) zu beachten.“

(Noch zu Art. 3 Abs. 2 Satz 2 EGBGB a.F.: *„Regelungen in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften bleiben unberührt.“*)

II. Effektivität des unionalen Kollisionsrechts (6)

- Autonomes Kollisionsrecht ist unanwendbar, soweit es unionalem Kollisionsrecht widerspricht, da letzteres sonst nicht zu voller Wirksamkeit im unionsrechtlichen Sinn gelangen würde
- Beispiel: Art. 31 des polnischen IPR-Gesetzes von 2011 erfasst alle wertpapierrechtlichen Rechtsverhältnisse (außer Wechsel und Scheck) ohne Rücksicht auf die Handelbarkeit

„Verpflichtungen aus einem anderen Wertpapier als Wechsel oder Scheck

Eine Verpflichtung, die aus einem anderen Wertpapier als Wechsel oder Scheck herrührt, unterliegt dem Recht des Staates, in dem dieses Wertpapier ausgestellt oder emittiert wurde.“

II. Effektivität des unionalen Kollisionsrechts (7)

- Demgegenüber gliedert Art. 1 Abs. 2 lit. c) Rom II-VO außervertragliche Schuldverhältnisse aus Wertpapieren *nur insoweit* aus, als es um die Handelbarkeit geht

(2) Vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind

(...)

außervertragliche Schuldverhältnisse aus Wechseln, Schecks, Eigenwechselln und anderen handelbaren Wertpapieren, sofern die Verpflichtungen aus diesen anderen Wertpapieren aus deren Handelbarkeit entstehen;“

- Art. 31 polnIPRG darf den Anwendungsbereich der Rom II-VO nicht verkleinern → insoweit nicht anzuwenden

II. Effektivität des unionalen Kollisionsrechts (8)

- Effektuierung des unionalen Kollisionsrecht auf der Zeitleiste → *frühestmögliche einheitliche Anwendung* in den MGS

- Beispiel: Intertemporalrecht (Art. 31, 32) der Rom II-VO
 - In-Kraft-Treten: 20.8.2007 (Art. 31 i.V.m. allgemeinen Regeln)

 - Anwendungsbeginn: 11.1.2009 (Art. 32)

 - War zwischen dem 20.8.2007 und dem 11.1.1009 *gar kein* Kollisionsrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbar?

II. Effektivität des unionalen Kollisionsrechts (9)

- hM: Anwendung nur auf Ereignisse, die am oder nach dem 11.1.2009 eingetreten sind (so auch EuGH v. 17.11.2011, Rs. C-412/10 – Deo Antoine Homawoo/GMF Assurances SA)
- **Alternative: Zeitliche Vorwirkung der Rom II-VO als Auswirkung des Effektivitätsgrundsatzes**
 - VO „galt“ seit ihrem Inkrafttreten am 20.8.2007 zwar noch nicht, gebot aber schon, das autonome Kollisionsrecht nicht mehr im Widerspruch zu ihr anzuwenden oder zu ändern

II. Effektivität des unionalen Kollisionsrechts (10)

- Kohärenzprobleme (Freiburger Tagung 2014, Beiträge bei v. *Hein/Rühl* [Hrsg.], Kohärenz im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht der Europäischen Union, 2016) als Probleme der Effektivität
 - Inkohärente Rechtsakte (= Maßnahmen, die das gesteckte Ziel nicht erreichen können) darf die Union gar nicht erlassen (Art. 5 Abs. 3, 4 EUV)
 - Aber: Kein geschlossenes System!
 - Lückenhaftigkeit des Unions-IPR: Rom I-Verordnungen als „*Inselrecht*“ (*Hohloch*)
 - Ausnahmekataloge, insbesondere Ausklammerung von Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Art. 1 Abs. 2 lit. g) Rom II-VO

II. Effektivität des unionalen Kollisionsrechts (11)

- Verhältnis Rom I-VO ↔ Rom II-VO – *Tertium datur*.
- Kein „Hineinzwängen“ un geregelter Anknüpfungsgegenstände entweder in die Rom I-VO oder in die Rom II-VO!
- Beispiel: Anknüpfung der Haftung des neuen Unternehmensträgers (D: §§ 25, 28 HGB, Ö: § 38 ff. UGB) an den Ort des fortgeführten Unternehmens (so BGH und ähnlich OGH 2013, aufgrund autonomer Kollisionsnormen), nicht etwa im Rom I-/Rom II-System (für dortige Einordnung als Eingriffsnorm aber *M. Lehmann*)

III. Effektivität des Sachrechts und autonomes IPR (1)

- Effektivitätsgrundsatz flankiert und verstärkt „*Ergebnisvorgaben des Primärrechts*“ (Mansel) für das autonome Kollisionsrecht
- Hauptanwendungsfeld: Grundfreiheiten und ihre Effektuierung in grenzüberschreitenden Privatrechtsverhältnissen
- Effektivitätsgrundsatz wirkt dabei nur auf sachrechtlicher Ebene - „*kollisionsrechtliche Indifferenz des Primärrechts*“ (Mansel)

III. Effektivität des Sachrechts und autonomes IPR (2)

- Spannungsfeld zwischen dem autonomen IPR und dem Effektivitätsprinzip?

Grušić, in: Bergé/Franco/Gardeñes Santiago (eds.), Boundaries of European Private International Law, Bruxelles 2015, 443, 461:

„(T)his principle leads to the elimination of obstacles created by PIL to the vindication of EU rights.“

III. Effektivität des Sachrechts und autonomes IPR (3)

Anwendungsfelder

- Unvereinheitlichtes Kollisionsrecht zum Status der Person
- Internationales Namensrecht – „Einnamigkeit“ vs. Namensspaltung
- Internationales Gesellschaftsrecht – Mobilität von Gesellschaften im Binnenmarkt

III. 1. Internationales Namensrecht (1)

➤ Gemengelage von Interessen

**Referenzrahmen
für
die Anknüpfung**

**Menschenrechte
Freizügigkeit**

**Persönlichkeits-
bezug**

**Familien-
zugehörigkeit
Rechtswahl
(Art. 10 Abs. 2-3
EGBGB)**

Öffentliche Interessen

Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit (Art. 10 Abs. 1 EGBGB)

III. 1. Internationales Namensrecht (2)

Hintergrund

- Staatsangehörigkeit als Regelanknüpfung für das Namensstatut
→ Konflikt mit Diskriminierungsverbot (Art. 18 AEUV) und Freizügigkeit in der Union (Art. 21 AEUV)
- Seit 2003 (*Garcia Avello*) Aufkommen des namensrechtlichen „Anerkennungsprinzips“ (2008: *Grunkin-Paul*; 2010: *Sayn-Wittgenstein*; 2011: *Runevič-Vardyn*; 2016: *Bogendorff von Wolfersdorff*, 2017: *Freitag*)
- Kein allgemeiner Paradigmenwechsel des Kollisionsrechts („Anerkennung von Rechtslagen“ statt Verweisung), sondern Schärfung der Freizügigkeitsrechte auf namensrechtlicher Ebene

III.1. Internationales Namensrecht (3)

Hintergrund

- **Tendenz: „Man muss überall so heißen können, wie man sich bereits anderswo in Europa nennen durfte/musste!“**
- *Garcia Avello* (EuGH 2003): Aufenthaltsstaat von Doppelstaatern muss Führung eines Namens ermöglichen, der nach dem jeweils anderen Heimatstatut gebildet wurde (Spanien: *Garcia Weber* nach ♂ und ♀; Belgien: *Garcia Avello* nach ♂)
- *Grunkin-Paul* (EuGH 2008): Auslandsansässige Bürger müssen in ihrem Heimatstaat den nach fremdem Wohnsitzrecht gebildeten Namen führen können (Dänemark: *Grunkin-Paul*; Deutschland: *Grunkin oder Paul* → § 1617 BGB: *ein* Name als Geburtsname des Kinders bei Eltern ohne Ehenamen, aber mit gemeinsamer Sorge)

III.1. Internationales Namensrecht (4)

Hintergrund

- *Sayn-Wittgenstein* (EuGH 2010): Ein im EU-Ausland durch Adoption einbenannter Bürger kann Namensbestandteile im Inland nicht führen, wenn dadurch die Interessen des Aufenthaltsstaats gefährdet werden (Namensbestandteile „Fürstin zu“ sind in Österreich nicht zu führen wegen Adelsaufhebung 1919)
- *Runevič-Vardyn* (EuGH 2011): Schreibregeln, die ein Staat bei der Erstellung von Personenstandsunterlagen anwendet (inkl. des Umgangs mit diakritischen Zeichen), sind keine Eingriffe in die Freizügigkeit (litauisch: „Runevič-Vardyn“ vs. polnisch „Runiewicz-Wardyn“)

III.1. Internationales Namensrecht (5)

Hintergrund

- *Bogendorff von Wolfersdorff* (EuGH 2016): Aufenthaltsstaat von Doppelstaatern muss Führung eines Namens, der nach dem jeweils anderen Heimatstatut erworben wurde, auch dann zulassen, wenn der Namenserwerb auf freier Wahl (nicht auf familienrechtlicher Statusveränderung) beruht, aber nicht, soweit ein Allgemeininteresse im Aufenthaltsstaat entgegensteht
- in D anzuerkennen ist „*Peter Mark Emanuel*“ statt „*Nabiel Peter*“, nicht aber „*Graf Bogendorff Freiherr von Wolfersdorff*“ statt „*Bogendorff von Wolfersdorff*“ (Aufhebung des Adels durch die WRV; Gleichheit)

III. 1. Internationales Namensrecht (6)

Freitag/Stadt Wuppertal (EuGH v. 8.6.2017 – Rs. C-541/15)

- Problem: Anerkennung eines in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Namens eines Doppelstaaters auch ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Mitgliedstaat des Namenserwerbs?

*1986: *Mircea Pavel*, RUM

1997: *Mircea Freitag*, Namenswechsel durch Adoption, RUM + D

2013: *Mircea Pavel* durch Namensänderungsverfahren in Rumänien, von D aus

→ Antrag beim Standesamt Wuppertal auf Anerkennung der Namensänderung für den deutschen Rechtsbereich, d.h. Fortschreibung des Eintrags im Personenstandsregister

III. 1. Internationales Namensrecht (7)

- Kollisions- und sachrechtliche Rechtslage in Deutschland
 - Dt. Kollisionsrecht - Art. 10 Abs. 1 EGBGB: Namensstatut hier dt. Recht, da Namensträger zumindest auch (Art. 5 EGBGB) dt. Staatsangehöriger
 - Dt. Sachrecht: Namenswahl (nur) bei dt. Namensstatut gemäß Art. 48 EGBGB (seit 2013), aber nur zugunsten eines „während eines gewöhnlichen Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen und dort in ein Personenstandsregister eingetragenen“ Namens
 - Dt. Recht fordert hinreichenden Bezug zum Staat des Namenserwerbs in Gestalt des gewöhnlichen Aufenthalts

III.1. Internationales Namensrecht (8)

- **Entscheidung des EuGH i.S. Freitag/Stadt Wuppertal**
 - lässt autonome Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit unangetastet – Kollisionsrechtliche Indifferenz des Primärrechts
 - Art. 21 AEUV gebietet Herstellung von Einnamigkeit in den EU-Mitgliedstaaten → nach Art. 48 EGBGB nicht gewährleistet

III. 1. Internationales Namensrecht (9)

➤ Entscheidung des EuGH i.S. Freitag/Stadt Wuppertal

- Mitgliedstaaten entscheiden selbst, wie sie das Recht des Namensträgers auf Anerkennung durchsetzen (Verfahrensautonomie), solange nur Art. 21 AEUV „zu voller *Wirksamkeit*“ gelangt (→ Effektivitätsgrundsatz, Rn. 41-46)
- Unionsrechtlich gebotener Namensschutz ggf. durch *öffentlich-rechtliche Namensänderung* nach dem NÄG? → Art. 48 EGBGB kann erhalten bleiben, sofern der Weg über das NÄG effektiv und äquivalent ist
- Charakteristischer Ausgleich zwischen Interessen des Mitgliedstaats an Intaktheit und Selbstbestimmtheit seiner Rechtsordnung („schonendster Eingriff“) und dem Durchsetzungsanspruch des Unionsrechts

III. 1. Internationales Namensrecht (10)

- Konsequenzen für die dogmatische Einordnung des Effektivitätsgrundsatzes
- Versteckte Kollisionsnorm mit Anwendungsvorrang vor dem autonomen Kollisionsrecht (*Wall* und z.B. OLG München 19.1.2010, IPRax 2010, 452, 453:

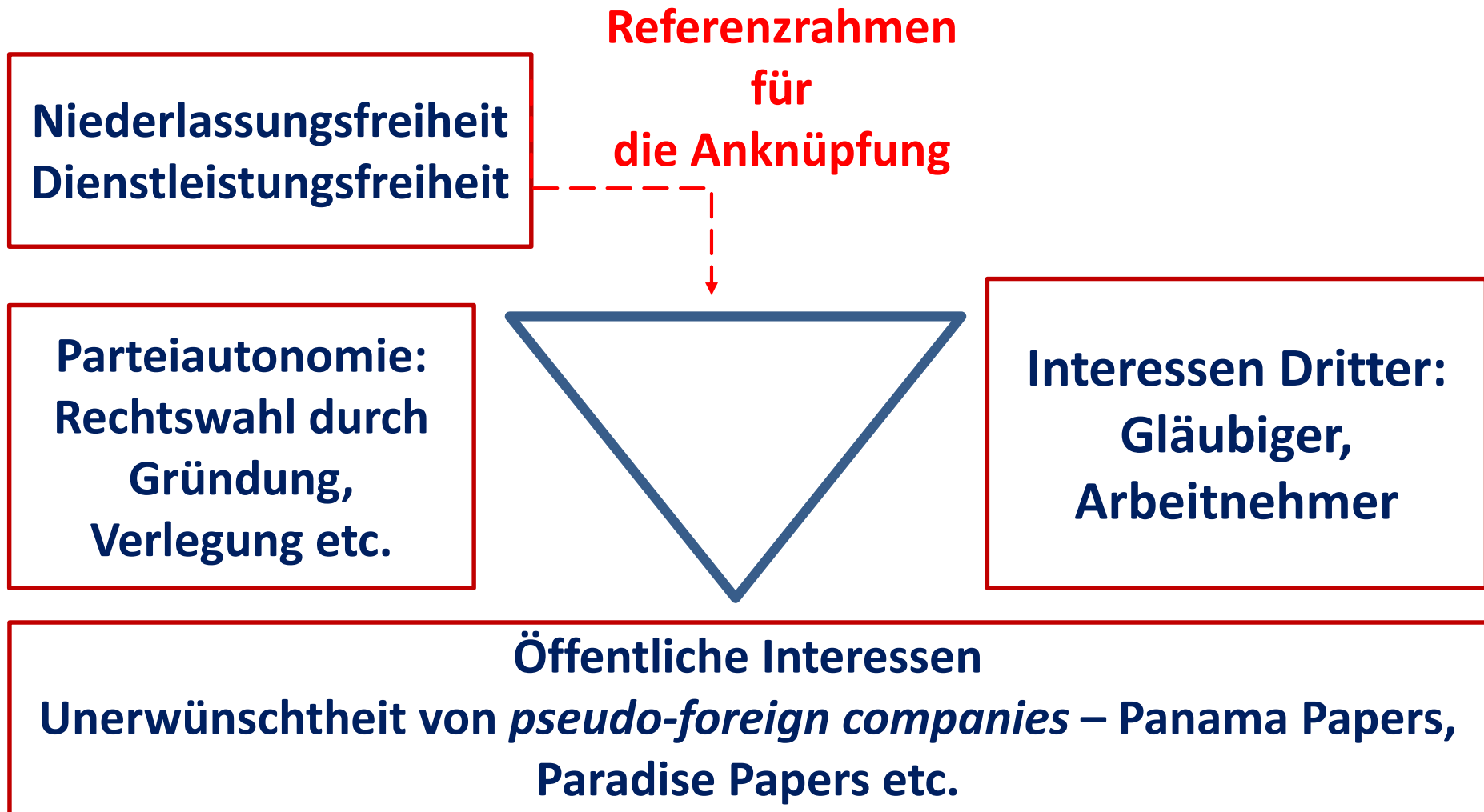
„(Der nationale Richter) hat dem Gemeinschaftsrecht zur Wirksamkeit zu verhelfen (...). Nach diesen Grundsätzen hat das Standesamt den Doppelnamen des Kindes trotz des entgegenstehenden deutschen Rechts, das insoweit unangewendet bleibt (für eine gemeinschafts-rechtskonforme Auslegung sieht der Senat keinen Raum), in das deutsche Geburtenregister einzutragen.“

III. 1. Internationales Namensrecht (11)

- Anerkennung „am deutschen Kollisionsrecht vorbei“? (so *Junker*, Internationales Privatrecht, 2. Aufl. 2017, § 13 Rn. 34)
- Kontrollmaßstab und Bezugsrahmen für das autonome IPR, ohne selbst Kollisionsnorm zu sein (*Mansel/Thorn/R. Wagner*, IPRax 2011, 1, 6)

III. 2. Internationales Gesellschaftsrecht (1)

➤ Gemengelage von Interessen



III. 2. Internationales Gesellschaftsrecht (2)

Hintergrund

- Sitztheorie als Regelanknüpfung für das Gesellschaftsstatut → Konflikt mit Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) und Dienstleistungsfreiheit in der Union (Art. 56 AEUV)
- Seit 1999 (*Centros*) sukzessiver Umbau des Gesellschaftskollisionsrechts im Lichte der Grundfreiheiten durch die Rechtsprechung des EuGH (2002: *Überseering*; 2003: *Inspire Art*; 2005: *SEVIC*; 2008: *Cartesio*; 2011: *National Grid Indus*; 2012: *VALE*; 2017: *Polbud*)

III. 2. Internationales Gesellschaftsrecht (3)

Hintergrund

- *Centros* (EuGH 1999): Gründung einer englischen PLC durch zwei Dänen und „Rückniederlassung“ nach Dänemark hinein: Keine Verweigerung der Eintragung einer Zweigniederlassung wegen Umgehung nationalen Rechts
- *Überseering* (EuGH 2002): Verlegung des tatsächlichen Verwaltungssitzes einer niederländischen B.V. von den Niederlanden nach Deutschland: Versagung der Rechts- und Parteifähigkeit als Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit
- *Inspire Art* (EuGH 2003): Niederländisches „Abwehrgesetz“ gegen „formal-ausländische“ Gesellschaften mit Niederlassungsfreiheit unvereinbar

III. 2. Internationales Gesellschaftsrecht (4)

Hintergrund

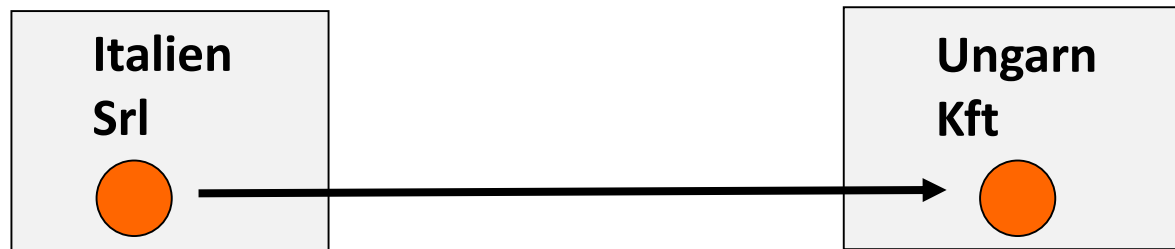
- *SEVIC* (EuGH 2005): Hineinverschmelzung einer luxemburgischen SA auf eine deutsche AG durfte nicht an § 1 UmwG („Rechtsträger mit Sitz im Inland“) scheitern → CBMD (2005)/Artt. 118 ff. GesRRL (RL [EU] 2017/1132 → §§ 122a-122l UmwG)
- *Cartesio* (EuGH 2008): Verwaltungssitzverlegung in einen anderen Mitgliedstaat (ungarische KG → Italien) unter Beibehaltung der Eigenschaft als ungarische Gesellschaft darf unterbunden werden!
- *National Grid Indus* (2012): Wegzugsbesteuerung (Niederlande → UK) mit Niederlassungsfreiheit unvereinbar: MGS darf zwar das „Ob“ des Wegzugs bestimmen, muss das „Wie“ aber mit der Niederlassungsfreiheit konform ausgestalten

III.2. Internationales Gesellschaftsrecht (5)

VALE Építési (EuGH v. 12.7.2012 – Rs. C-378/10)

- Problem: Hereinformwechsel (mit Verlegung des Satzungs- und Verwaltungssitzes) durch den Aufnahmemitgliedstaat beschränkbar?

Hereinformwechsel



Italienisches Recht:
Identitätswahrende
Herausverlegung (+)

Ungarisches Recht:
Hereinumwandlung (-), da
nur auf ungar. Gesellschaften
zugeschnitten

III. 2. Internationales Gesellschaftsrecht (6)

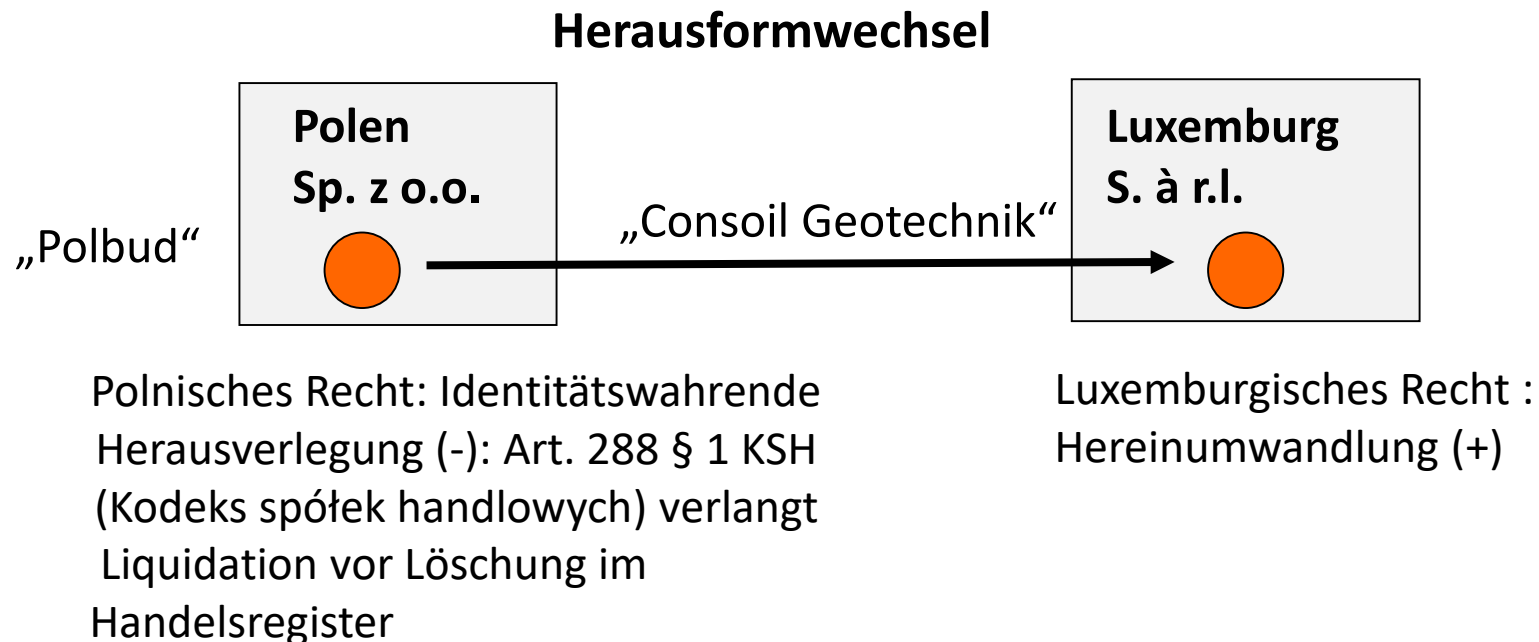
- EuGH i.S. VALE: Recht eines Mitgliedstaats (hier: Ungarns) muss Niederlassungsfreiheit als „Formwechselfreiheit“ (*Bayer/Schmidt*) verwirklichen
- Unionsrecht tangiert zwar nicht die „*sukzessive Anwendung von zwei Rechtsordnungen*“ (Rn. 43 f.) → Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaat
- Art. 49, 54 AEUV müssen aber jedenfalls zu voller Wirksamkeit gelangen

III. 2. Internationales Gesellschaftsrecht (7)

- Effektivierung der Art. 49, 54 AEU
- Grenzüberschreitende Formwechsel dürfen nicht ungünstiger behandelt werden als innerstaatliche Formwechsel (*Äquivalenz*)
- Grenzüberschreitende Formwechsel dürfen nicht praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert werden (*Effektivitätsgrundsatz*)
- Konsequenz: Entsprechende Anwendung des inländischen Formwechselregimes (in D z.B. §§ 190 ff. UmwG), ggf. unter Rückgriff auf Anpassung und Substitution (*Weller, ZGR 2010, 679 ff.*)

III. 2. Internationales Gesellschaftsrecht (8)

- (Wohl) vorläufiger Schlussstein der Rechtsentwicklung:
Polbud (EuGH v. 25.10.2017 – Rs. C-106/16)
- Problem: Herausformwechsel (mit isolierter Verlegung nur des Satzungssitzes) durch Wegzugmitgliedstaat beschränkbar?



III. 2. Internationales Gesellschaftsrecht (9)

- Autonome polnische Kollisionsnorm für Sitzverlegungen bleibt unberührt:

Art. 19 § 1 polnIPRG

„Durch die Verlegung des Sitzes in einen anderen Staat wird eine juristische Person dem Recht dieses Staates unterstellt. Die Rechtspersönlichkeit nach den Vorschriften des Staates des bisherigen Sitzes bleibt erhalten, wenn das Recht aller betroffenen Staaten dies zulässt. Eine Verlegung des Sitzes innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums führt nicht zum Verlust der Rechtspersönlichkeit.“

III. 2. Internationales Gesellschaftsrecht (10)

➤ **EuGH i.S. Polbud**

- Rn. 35: *„dass Polbud als Gesellschaft polnischen Rechts durch die Niederlassungsfreiheit den Anspruch auf Umwandlung in eine Gesellschaft luxemburgischen Rechts erhält, soweit sie die nach luxemburgischem Recht für die Gründung einer Gesellschaft geltenden Voraussetzungen erfüllt“*
- Rn. 40: Kein Missbrauch, *„wenn eine Gesellschaft ihren – satzungsmäßigen oder tatsächlichen – Sitz nach dem Recht eines Mitgliedstaats begründet, um in den Genuss günstigerer Rechtsvorschriften zu kommen“*
- *Rechtswahlfreiheit und Rechtsarbitrage*, argumentativ abgesichert (auch) durch den Effektivitätsgrundsatz!

IV. Effektivität im Europäischen Internationalen Zivilverfahrensrecht (1)

- Effektivitätsgrundsatz als Einsteuerung nationaler Verfahrensrechte auf die Zielvorstellungen unionsrechtlicher Normen

Beispiel I: Zielerreichung unionaler Rechtsakte vs. autonomes Verfahrensrecht

- EuGH v. 9.2.2017– Rs. C-283/16 – M.S./P.S.: UK darf die Vollstreckung ausländischer Unterhaltstitel im Inland nicht schwerer oder nachteiliger machen, als von der EuUnterhVO vorgesehen: Deswegen kein Zwang zum Verkehr über die Zentrale Behörde (*Lord Chancellor/REMO*); direkte Anrufung englischer Gerichte möglich
- *Direct enforcement* statt *delegated enforcement*

IV. Effektivität im Europäischen Internationalen Zivilverfahrensrecht (2)

- Beispiel II: Aufladung des (Europ.) Zivilverfahrensrechts mit Verbraucherschutzinteressen
- EuGH 14.6.2012 - Rs. C-618/10, NJW 2012, 2257 – Banco Español de Crédito: Gericht eines MGS muss missbräuchliche Klausel innerhalb des Mahnverfahrens prüfen, d.h. an der Klausel-RL messen, obgleich nationales Verfahrensrecht die Prüfung versagt, und ohne dass sich der Verbraucher darauf berufen hat → Tiefer Eingriff in Beibringungsgrundsatz
- Problem: Mahnverfahren nach der EuMahnVO erfolgt ohne eingehende Begründetheitsprüfung (Zurückweisung des Antrags nur, wenn Forderung „offensichtlich unbegründet“, Art. 11 Abs. 1 lit. b) EuMahnVO)

IV. Effektivität im Europäischen Internationalen Zivilverfahrensrecht (3)

- Also strengere Maßstäbe für nationales Prozessrecht als für EU-Zivilprozessrecht?
- Oder muss sich nicht nur nationales Prozessrecht, sondern auch EU-Zivilprozessrecht zurücknehmen, damit EU-Sachrecht effektiv durchgesetzt wird?
- Sachrecht vor Prozessrecht?
- Konträre *effets utiles*, z.B. „Europa der Gläubiger“ (EuMahnVO) vs. Verbraucherschutz (Klausel-RL)?

V. Synthese

- IPR/IZVR und Effektivitätsgrundsatz: Spannungsfelder und Dynamik
- Effektuierung des IPR: Rangfragen, Lückenschließung, Kohärenz, frühestmögliche Wirksamkeit
- IPR im Spannungsverhältnis zur Effektuierung des Sachrechts
 - Anpassung des IPR an unionsrechtlich zwingend geforderte Anwendungsergebnisse (v.a. Namens- und Gesellschaftsrecht)
- Effektivitätsgrundsatz als Einhegung des (Europäischen) Zivilverfahrensrechts

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Oliver L. Knöfel

Europa-Universität Viadrina
Juristische Fakultät

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht
sowie Europäisches und Internationales
Privatrecht

knoefel@europa-uni.de
+49 (0) 335 5534 -2500